



Das Unternehmen Pappert wird von Poppenhausen in der Rhön nach Eichenzell-Rönshausen ziehen. Fotos: Volker Nies, adobe.stock.com/Rey

Aus der Rhön nach Rönshausen

Gemeinde gibt „grünes Licht“ für Umzug der Bäckerei Pappert

Von unserem Redaktionsmitglied **VOLKER NIES**

EICHENZELL/ POPPENHAUSEN

Der Neubau des Backhauses der Bäckerei Pappert in Eichenzell-Rönshausen rückt näher: Eichenzells Gemeindevertreter gaben grünes Licht für die Änderung des Bebauungsplans.

In Poppenhausen, wo die Bäckerei Pappert seit Jahrzehnten arbeitet, ist es dem Unternehmen zu eng geworden. Hier gibt es für das stark wachsende Unternehmen keine Erweiterungsmöglichkeiten, der Weg zur Autobahn ist lang. Im August 2019 hat das Familienunternehmen deshalb angekündigt, den Umzug an den Rand des Industrieparks Rhön zu planen. Hier hat das Unternehmen Platz für Produktion, Logistik und Verwaltung –

und die Autobahn ist 15 Minuten näher als in Poppenhausen. Seitdem wurde hinter den Kulissen viel geplant – in der Gemeinde und in dem Unternehmen. Die Corona-Pandemie hat die Planungen nur unwesentlich gebremst. „Wir wollen ein Backhaus der Zukunft bauen. Das ist ein Riesenprojekt. Hier sollen die Abläufe zukunftsweisend organisiert sein. Auch um noch handwerklicher und mit noch mehr Qualität produzieren zu können, brauchen wir mehr Platz“, sagt Thomas Bertz, Sprecher des Unternehmens.

Der Neubau wird groß etwa 110 Meter mal 110 Meter groß – aber nicht quadratisch – und rund 15 Meter hoch, berichtet die Gemeinde Eichenzell auf Anfrage. Bei ihr liefen die Fäden für die Änderung des Bebauungsplans zusammen. Im August 2019 hatten die Gemeindevertreter schon einmal in einem Grundsatzbeschluss grünes Licht für den Umzug gegeben, jetzt votierten sie einstimmig für den für den Neubau geänderten Bebauungsplan. Weil Pappert etwas kleiner baut als zunächst geplant und die Firma auch eine zunächst vorgesehene Reservefläche nicht benötigt, muss der Plan noch einmal vier Wochen öffentlich ausgelegt werden, und die Vertreter müssen noch einmal abstimmen. Die Zustimmung in der Septembersitzung der Gemeindevertreter gilt aber als sicher.

„Auch die Optik hat sich etwas verändert. An den Außenfassaden gibt es jetzt weniger Rot als ursprünglich von dem Unternehmen geplant und dafür mehr Holzflächen“, erklärt Eichenzells Rathauschef Johannes Rothmund (CDU).

„Wenn der Bebauungsplan beschlossen ist, wollen wir kurz danach den Bauantrag stellen und nach dessen Ge-

nehmigung ohne Verzögerung mit dem Bau beginnen“, sagt Bertz. „Wir würden uns freuen, wenn das noch in diesem Jahr erfolgen könnte.“ Bei der Genehmigung des Bauantrags durch das Kreisbauamt sieht Rothmund keine Hindernisse: „Alle Einzelheiten des Bauvorhabens sind ja in dem Bebauungsplanverfahren mit allen betroffenen Behörden bereits abgesprochen worden“, berichtet der Eichenzeller Bürgermeister.

Neubau wird 110 Meter lang

Das Unternehmen Pappert rechnet damit, dass zwischen dem Baubeginn und der Inbetriebnahme des neuen Backhauses rund zwei Jahre vergehen werden.

Noch nicht endgültig entschieden ist die Frage, ob Teile des Unternehmens in Poppenhausen bleiben. „Es spricht aber viel dafür, dass wir nicht nur in Teilen, sondern komplett aus der Rhön nach Rönshausen umziehen werden“, sagt Bertz. Zum Investitionsvolumen will sich das Unternehmen noch nicht äußern.

Anzeigen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 für einen Sperrbezirk „Grebenu“ zum Schutz gegen die Ausbreitung der Bienenseuche bösartige Faulbrut:

1. Der Landrat des Vogelsbergkreises hatte als Kreisordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG) mit Allgemeinverfügung vom 08.05.2020, wirksam geworden am 17.05.2020, u.a. die Untersuchungspflicht aller Bienenvölker und Bienenstände und das Verbringungsverbot von Bienenvölkern im Sperrbezirk angeordnet, da in einem Bienenstand der Stadt Grebenu mit den Gemarkungen Bieben, Eulersdorf, Grebenu, Reimenrod und Wallersdorf bösartige Faulbrut amtlich festgestellt worden war.
2. Die Untersuchungen durch das Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten (AVVO) in diesem Sperrbezirk auf bösartige Faulbrut im Zeitraum vom 18.05. bis 16.06.2021 sind negativ gewesen. Daher werden die Anordnungen zu den Ziffern 1 (Sperrbezirk mit a) Untersuchungspflicht der Bienenvölker, b) bewegliche Bienenstände nicht vom Standort entfernen, c) Bienenvölker, Waben u. a. nicht aus den Bienenständen entfernen, d) Bienenvölker oder Bienen nicht aus dem Sperrbezirk verbringen), und 2 (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung meiner Behörde) der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 aufgehoben (§ 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung).
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung (17.07.2021) folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG: 18.07.2021).

Lauterbach, 14. Juli 2021
Vogelsbergkreis, Der Landrat

Görg
Landrat

KURZ & BÜNDIG

Eine zehnjährige Radfahrerin aus Fulda ist am Mittwoch bei einem Unfall leicht verletzt worden, teilt die Polizei mit. Das Mädchen war gegen 13.30 Uhr mit ihrem Rad durch den Schlossgarten Richtung Pauluspromenade gefahren und wollte dort den Bürgersteig überqueren. Dabei kam es zum Zusammenstoß mit einem Radfahrer, der den Bürgersteig verkehrswidrig in

Richtung Leipziger Straße befuhr. Nach dem Unfall flüchtete er. Bei dem Unfallverursacher handelt es sich um einen etwa 30 Jahre alten Mann mit kurzen, schwarzen Haaren. Er war mit einer hellbraunen Hose und einem schwarzen Oberteil bekleidet und führte einen Eintracht-Frankfurt-Rucksack mit sich. Hinweise werden erbeten unter Telefon (06 61) 10 50.

Anzeigen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

- Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stt. Bellings
- Bebauungsplan „Am Leines“, 1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
- hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Entwurfsoffenlage gem. § 13 (2) 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 01.09.2020 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan „Am Leines“ im Stadtteil Bellings beschlossen.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Leines“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von rd. 1 ha ausschließlich das Flurstück 67 („alter Sportplatz“) in der Flur 4 der Gemarkung Bellings (Am Wochenendweg).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (1. Änderung) soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für eine sinnvolle und zielgerichtete baulich-funktionale Nutzung der bislang noch unbebauten Fläche.

Während im nördlichen Teil durch den Grundstückseigentümer eine Wohnbebauung vorgesehen ist, soll im südlichen Anschluss eine Anlage mit mehreren kleinflächigen Ferienhäusern (z.B. Tiny houses) für Urlauber und sonstige, wechselnde Kurzzeitmieter geschaffen werden. Es bedarf dazu u.a. einer veränderten Festsetzung der überbaubaren Fläche (Baugrenze) sowie insbesondere einer veränderten Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im südlichen Teilbereich (-> Sondergebiet, Ferienhausgebiet, § 10 BauNVO).

Gemäß den vorstehend benannten Zielsetzungen dient der Bebauungsplan innerhalb des überwiegend bebauten, eigenständigen Siedlungsgebietes „Am Leines“ einer baulichen Nachnutzung und Nachverdichtung bzw. „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzziele FFH- / Vogelschutzgebiet) liegen nicht vor.

Da nach Kenntnisstand die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Demgemäß sowie gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Die Belange von Boden, Natur und Umwelt sowie des Artenschutzes werden im beigefügten Umweltfachbeitrag dem Sachstandsbericht zum späteren Artenschutzfachbeitrag dargelegt und bewertet.

Darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Leines“, 1. Änderung, mit Begründung, Umweltfachbeitrag und „Sachstandsbericht Artenschutz“ liegen in der Zeit von

Mo., 26.07. bis zum Fr. 27.08.10.2021 (einschl.)

in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 301, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jeder Mann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes (1. Änderung) und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf mögliche Einschränkungen der Einsichtnahmemöglichkeiten aufgrund von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der sog. „Corona-Pandemie“ wird allgemein hingewiesen. Ggf. ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06663/ 973 -41 oder -42 möglich.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Die Planunterlagen können entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de), auf der Homepage der Stadt Steinau an der Straße (www.steinau.eu/AmtlicheBekanntmachungen) und unter www.seifert-plan.com eingesehen und abgerufen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder via E-Mail (holger.stoppel@steinau.de) Auskunft gegeben.

Stellungnahmen können unter matthias.rueck@seifert-plan.com oder auf postalischem Wege abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Steinau an der Straße, den 17.07.2021

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
gez. Zimmermann (Bürgermeister)

Übersichtskarten:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (vorläufiger räumlicher Geltungsbereich) (Ohne Maßstab)

